

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und vierte öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 11. März 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den Bericht der 3. Deputation, die Aufhebung des Jagdgeldes, die Vertilgung des Wildes und die Ablösung der Jagdbefugnisse betreffend.

Abg. a. d. Winkel: Das Institut der Wildschützen wird meines Erachtens den Grundstückbesitzern mehr Nachtheil als Vortheil gewähren; denn sie müssen die Leute besolden und da werden die Besoldungskosten mehr betragen, als sie Nutzen einbringen können. Nun würden aber auch unendlich viele Streitigkeiten zwischen den Jagdberechtigten und den Grundstückbesitzern herbeigeführt werden; denn bald werden diese Wildschützen auf der einen Seite zu viel, und auf der andern zu wenig schießen, und wer will ausmitteln, ob sie nicht viel für sich behalten? Wo werden sich auch ferner Wildschützen sogleich finden, die auch zu treffen verstehen? Dagegen halte ich das Institut der Flurschützen für besser; denn in der Nacht kann ein Wildschütze nichts finden; aber ein Flurschütz mit Hunden würde zweckmäßig sein, und auch weniger Kosten verursachen, da die Leute, welche Gemeindedienste zu versehen haben, noch immer des Nachts hinausgehen können.

Abg. R u n d e: Der Vorschlag, welchen dieses Separatvotum enthalte, sei seines Bedünkens nur eine erweiterte Ausführung des Mandates vom Jahre 1812; auch nach diesem Gesetze hätten die Communen das Recht gehabt, mit Gewehren das Wild zu vertreiben, und so viel ihm bekannt, sei ein solches Gesetz auch später in Baden angenommen worden. Er halte den Vorschlag des Separatvotums für eine wesentliche und nothwendige Bestimmung. Das Separatvotum beschränke sich auch darauf, daß nicht jeder Grundstückbesitzer dieses Recht ausüben soll, sondern wolle solches nur wenigen Individuen übertragen wissen. Allerdings seien dann auch Vorkehrungsmaßregeln nothwendig, daß sie nicht unter dem Vorwande, das Wild abzutreiben, in den Feldern herumlaufen und den Jagdberechtigten ohne Noth in seinem Rechte beschränken. Wenn nun aber dagegen angeführt worden sei, daß die Communen dadurch zu sehr mit Kosten überhäuft würden, so wären solche doch in Vergleich mit den Nachtheilen der Wildschäden so geringfügiger Art, daß er überzeugt sei, die Communen würden diese Kosten sehr gern übernehmen; aber gegen die Ansicht, als wenn durch die Hunde allein geholfen werden könnte, müßte er sich entschieden erklären. Er wisse aus Erfahrung, wie wenig das geholfen habe, wenn nicht große Hunde dabei gebraucht würden; das Wild scheue zuletzt selbst die Leute nicht mehr und trete gewöhnlich auf jenes Ende des Stückes, wenn es von diesem mit Knütteln oder Hunden ver-

trieben worden sei. Geschehe aber die Abtreibung durch große Hunde, so entstehe dadurch auf den Fluren durch das Hin- und Hergehen eine so totale Verwüstung, daß die nachtheiligen Folgen einer solchen Maßregel deren beabsichtigten Nutzen weit überbieten. Da das Wild nur allein den Schuß fürchte und schon vom Knalle einer Flinte sich anhaltend verschrecken lasse, so sei das einzige und radicale Mittel zu dessen Vertreibung, Communalwildschützen anzustellen, die, wenn sie auch das Wild nicht vollkommen erlegten, doch schon den Zweck erfüllten, es auf die Dauer abzuhalten, indem das Wild, sobald es besonders angeschossen worden sei, den Ort, wo dieß geschehen, nicht leicht wieder betrete.

Abg. S a c h s e: Ich würde mich mehr für den Vorschlag des Referenten erklären, weil er zwischen dem Rechte des Besitzers von Grund und Boden und dem des Jagdberechtigten Gleichheit herstellt und frei läßt, ob Entschädigung verlangt oder durch die Wildschützen die Felder beschützt werden sollen; aber allerdings würde Vorkehrung zu treffen sein, daß diese Wildschützen ihr Recht nicht mißbrauchen; es müßte z. B. ebenfalls eine geschlossene Zeit bestimmt werden, wo sie nicht schießen dürften. Dann könne jede Commune am besten ihr Interesse wahrnehmen, ob sie Wildschützen anstellen, oder den Schaden taxiren lassen will. Ich wiederhole aber, daß die Schädentaxation immer große Schwierigkeiten mit sich führt, und was die Flurschützen, mit Hunden versehen, betrifft, so ist schon gesagt worden, daß dieß nicht ausreicht, es ist wirklich nur ein Palliativ und hilft nur auf wenige Stunden.

Abg. H a u s n e r: Ich glaube die Kammer aufmerksam machen zu müssen, daß die Wildschützen nie das Mittel sein werden, das Wild zurückzuhalten. Das Wild tritt nie aus dem Dickicht heraus, als des Nachts, und da die Wildschützen dann nicht schießen können, so gewähren sie keinen Nutzen und sie können auch nicht im Sommer die Felder durchstreifen, um zu sehen, was darin steckt. Sollen ferner bloß die Wildschäden ersetzt werden, welche außer einer gewissen Zeit statt finden, so würden die Bewohner des Gebirges und des Voigtlandes schlecht wegkommen; denn in den Zeiten, wo die Jagd beginnt, stehen dort noch die Früchte auf den Feldern. In Beziehung auf die Bemerkung des Abg. aus dem Winkel, daß die Wildschützen auch viel für sich behalten würden, kann ich nicht beistimmen; denn man muß jeden Menschen so lange für ehrlich halten, als nicht das Gegentheil bewiesen ist, und da der Antragsteller das hinzugesetzt hat, daß sie auch verpflichtet sein sollen, so glaube ich nicht, daß sie sich wegen eines Hasen der Gefahr aussetzen, ins Zuchthaus zu kommen. Nach-ah' diesem glaube ich also, daß